

■ Synopse

<u>Schülerbeförderungssatzung November 2017</u>	<u>Schülerbeförderungssatzung November 2021</u>
Aufgrund von §§ 16 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs vom 08. Juni 1995 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Oktober 2017 (GBl. S. 557), hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 21.03.2018 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen.	Aufgrund von §§ 16 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs vom 08. Juni 1995 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes vom <u>12 November 2020 (GBl. S.1043)</u> , hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am <u>01.12.2021</u> folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen.
§5 Ausgleichsregelung (6) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, wird der Einzelanspruch des Unternehmers jeweils anteilig zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt.	§5 Ausgleichsregelung (6) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, wird der Einzelanspruch des Unternehmers jeweils anteilig zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt. (6) Die nach Abs. 1 bis 5 zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden auf 3.175.000 EUR begrenzt. Die Summe der hiernach berechneten Ansprüche darf die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Mittel nicht übersteigen. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsleistungen eine dieser Begrenzungen übersteigt, werden die Einzelansprüche der Unternehmer jeweils anteilig zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt. (7) Zusätzlich zum Anspruch aus den Abs. 1 bis 6 gewährt der Landkreis den Verkehrsunternehmen einen Zusatzanspruch für zwischen den Jahren 2006 und 2021

	neugeschaffene Fahrplankilometer. Der Betrag des Zusatzanspruches ergibt sich aus der nachgewiesenen Fahrplanentwicklung innerhalb des Landkreises Lörrach in Kilometern multipliziert mit dem jeweiligen Fahrplankilometerfaktor aus der Tabelle in Anhang 1. Die Summe der hierdurch entstehenden zusätzlichen Ansprüche darf für das Jahr 2021 den Betrag von 492.874 EUR und für die Folgejahre den Betrag von 587.000 EUR nicht übersteigen. Die Summe der hierdurch entstehenden Ansprüche ist begrenzt auf die nach Abzug der Summe der nach Abs. 6 berechneten Ansprüche verbleibenden, vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Mittel. Soweit die Summe der errechneten zusätzlichen Ansprüche eine dieser Begrenzungen übersteigt, werden die einzelnen Zusatzansprüche der Unternehmer jeweils anteilig zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt. (8) Für das Fahrplanjahr 2021 wird der Zusatzanspruch gemäß Abs. 7 rückwirkend ausbezahlt, sofern das entsprechende Verkehrsunternehmen einen Antrag hierauf bis zum 31. Januar 2022 stellt.
§6 Vorläufige Zuwendung (1) Der Ausgleich wird durch den Landkreis auf Antrag eines Unternehmens, gewährt. Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr Verkehre gemäß § 1 Absatz 2 erbringt, beantragt unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre bis zum 31. Januar des Abrechnungsjahres beim Landkreis den Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 4 Absatz 3 und den Vorgaben des § 5 wie folgt: ☐ Vorlage einer Prognose der Anzahl der Zeitfahrausweise im rabattierten Ausbildungsverkehr, nach Gattung und Zonenabdeckung differenziert, die voraussichtlich im Abrechnungsjahr verkauft und dem Verkehrsunternehmen zugeschrieben werden. ☐ Berechnung der voraussichtlichen Ausgleichssumme auf der Grundlage der in § 5 Absatz 2 aufgezeigten Berechnungsmethode. ☐ Berechnung und Nachweis eventuell anfallender Mehrkosten (ohne Umsatzsteuer). In 2018 hat eine Antragstellung bis zum 30. April 2018 zu erfolgen.	§6 Vorläufige Zuwendung (1) Der Ausgleich wird durch den Landkreis auf Antrag eines Unternehmens, gewährt. Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr Verkehre gemäß § 1 Absatz 2 erbringt, beantragt unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vorjahre bis zum 31. Januar des Abrechnungsjahres beim Landkreis den Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 4 Absatz 3 und den Vorgaben des § 5 wie folgt: ☐ Vorlage einer Prognose der Anzahl der Zeitfahrausweise im rabattierten Ausbildungsverkehr, nach Gattung und Zonenabdeckung differenziert, die voraussichtlich im Abrechnungsjahr verkauft und dem Verkehrsunternehmen zugeschrieben werden. ☐ Berechnung der voraussichtlichen Ausgleichssumme auf der Grundlage der in § 5 Absatz 2 aufgezeigten Berechnungsmethode. ☐ Berechnung und Nachweis eventuell anfallender Mehrkosten (ohne Umsatzsteuer). In 2018 hat eine Antragstellung bis zum 30. April 2018 zu erfolgen.

(4) Die Ausgleichsleistungen werden auf Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheids auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto zu folgenden Terminen geleistet: ☐ 15.04. 50% des Jahresbetrags ☐ 15.10. 35% des Jahresbetrags In 2018 erfolgt die erste Auszahlung abweichend von der oben genannten Regelung am 01.07.2018.	(4) Die Ausgleichsleistungen werden auf Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheids auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto zu folgenden Terminen geleistet: ☐ 15.04. 50% des Jahresbetrags ☐ 15.10. 35% des Jahresbetrags In 2018 erfolgt die erste Auszahlung abweichend von der oben genannten Regelung am 01.07.2018.
§10 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten (2) Sofern das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometer oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.	§10 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten (2) <u>Da</u> das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen <u>seit</u> dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometer oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen. <u>Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.</u>